Dipl.-Ing. agr. Wiard Rüter
Steuerberater

Steuerberater Wiard Rüter, Postfach 1104, 27201 Bassum

Postfach 1104 · 27201 Bassum
Am Damm 4 · 27211 Bassum
Telefon: 0 42 41 / 61930-0
Telefax: 0 42 41 / 61930-93
E-Mail: info@steuerberater-rueter.de
Internet: www.steuerberater-rueter.de

Frau
Melanie Krämer
Im Hollengrund 117a
28537 Bremen

Bassum, Januar 2022

R u n d s c h r e i b e n

Einkommensteuererklärung 2021

Sie haben uns in den vergangenen Jahren mit der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung beauftragt; für das damit entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns herzlich.

Gerne erstellen wir auch Ihre Einkommensteuererklärung für 2021. Die hierzu erforderlichen Unterlagen können Sie, wie in den Vorjahren persönlich einreichen. Es besteht auch die Möglichkeit die Belege in digitaler Form einzureichen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie hierzu Fragen haben. Von den Bürozeiten abweichende Termine können vereinbart werden.

Vergessen Sie bitte nicht, dass wir auch Angaben über die Änderungen persönlicher Daten (Religion, Beruf, Familienstand, Kinder, internationale Kontonummer IBAN usw.) benötigen.
Der Bescheid für 2020 ist ebenfalls notwendig, sofern wir diesen nicht schon direkt vom Finanzamt oder von Ihnen selbst zur Überprüfung auf Richtigkeit erhalten haben.

Neben Ihrem Arbeitseinkommen (Lohnsteuerbescheinigung) können sämtliche sonstige Einnahmen (z.B. Mieten einschl. Zahlungen für Nebenkosten, Renten, Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Gegenständen wie Grundstücken) erklärungspflichtig sein. Zinsen sind seit 2009 nicht mehr erklärungspflichtig. **Die Zinseinkünfte sollten nur dann erklärt werden, wenn ihr Steuersatz weniger als 25% beträgt. Falls der Bank die Kirchenzugehörigkeit nicht mitgeteilt wurde, sind die Zinsen ebenfalls zu erklären. Des Weiteren werden Unterlagen zu den sogenannten „Rürup-Renten“ (Basisversorgung) benötigt.**

Krankenversicherungsbeiträge der Kinder können bei den Eltern abgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern die Beiträge tatsächlich gezahlt haben. Dies muss nachgewiesen werden können. Für den Fall, dass sich ein Kind in Ausbildung befindet, benötigen wir die Jahreslohnsteuerbescheinigung.

Des Weiteren benötigen wir die Steueridentifikationsnummer der Kinder.

Grundsätzlich ergeben sich steuerliche Vorteile durch den Nachweis aller abzugsfähigen Ausgaben. Zum Teil sind Ausgaben nicht bzw. nur sehr schwer einzeln belegbar. In diesen Fällen genügt es glaubhaft zu machen, dass derartige Aufwendungen angefallen sind (z. B. Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen durch Vorlage der Einladung, Kosten für die Ausbildung der Kinder durch Ausbildungsverträge). **Bringen Sie daher bitte alle Belege und Unterlagen mit, aus welchen sich Anhaltspunkte für abziehbare Ausgaben ergeben.** Als Hilfe für die Zusammenstellung der Unterlagen finden Sie in der Anlage eine Liste häufig vorkommender abzugsfähiger Ausgaben. Zusätzlich fügen wir ein Informationsblatt zu aktuellen Steueränderungen bei.

Des Weiteren fügen wir ein Rundschreiben betreffend der Grundsteuerreform bei.

Mit freundlichen Grüßen

Rüter
Steuerberater

Mandanteninformation zum Jahreswechsel 2021/2022

1. Abgabefristen

- Für Steuererklärungen, die mit Hilfe eines Steuerberaters eingereicht werden gelten folgende Abgabefristen:
  - Für 2020: 31.05.2022
  - Für 2021: 28.02.2023

- Wird die Steuererklärung ohne beratende Unterstützung erstellt und eingereicht gelten folgende Abgabefristen
  - Für 2020: 01.11.2021
  - Für 2021: 01.08.2022

2. Behinderten-Pauschbetrag

Die Behinderten-Pauschbeträge können künftig bereits ab einem Grad der Behinderung von 20% statt bisher 50% geltend gemacht werden. Darüber hinaus entfallen die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrages bei einem Grad der Behinderung unter 50. Die bisherigen Pauschbeträge sind weiterhin vom Grad der Behinderung abhängig, wurden aber verdoppelt. Behinderte Menschen, welche hilflos (Merkzeichen „H“), blind („Bl“) oder taubblind („TBl“) sind, erhalten einen Freibetrag unabhängig vom Grad der Behinderung.

Voraussetzung	Freibetrag
GdB 20	EUR 384,00
GdB 30	EUR 620,00
GdB 40	EUR 860,00
GdB 50	EUR 1.140,00
GdB 60	EUR 1.440,00

Voraussetzung	Freibetrag
GdB 70	EUR 1.780,00
GdB 80	EUR 2.120,00
GdB 90	EUR 2.460,00
GdB 100	EUR 2.840,00
,,H“, ,,Bl“ oder ,,TBl“	EUR 7.400,00

Für behinderungsbedingte Fahrtkosten wird eine gesetzliche Pauschalbetragsregelung eingeführt. Je nach Anspruchsvoraussetzungen betragen die Pauschbeträge:

- EUR 900,00 (bei Grad der Behinderung von mindestens 80 % oder 70 % mit Gehbehinderung)
- EUR 4.500,00 (bei außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für blinde und hilflose Personen)

Bei den obigen Pauschbeträgen ist die zumutbare Eigenbelastung zu berücksichtigen.

3. Außergewöhnliche Belastung; Pflege-Pauschbetrag

Für außergewöhnliche Belastungen, die durch die häusliche Pflege einer Person entstehen können, kann mit dem Pflege-Pauschbetrag ebenfalls eine Pauschalierung erfolgen. Der Betrag wurde ebenfalls angehoben. Er richtet sich nach dem Pflegegrad der zu pflegenden Person:

Pflegegrad	Pauschbetrag
2	EUR 600,00
3	EUR 1.100,00
4 oder 5	EUR 1.800,00

Der Pauschalbetrag kann geltend gemacht werden, wenn die pflegende Person dafür keine Einnahmen erhält.

Bei den obigen Pauschbeträgen ist die zumutbare Eigenbelastung zu berücksichtigen.

4. Verlängerung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner

Im Rahmen der Corona-Gesetzte wurde die **Hinzuverdienstgrenze für Rentner in vorgezogener Altersrente** aufgehoben. Diese Regelung wurde bis Ende 2022 verlängert. Der betroffene Personenkreis kann **2022 bis zu 46.060 Euro ohne Kürzung** der vorgezogenen Altersrente hinzuverdienen.

5. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Der grundsätzliche Ablauf bei einer Krankmeldung bleibt gleich: Der Arbeitnehmer muss sich weiterhin bei seinem Arbeitgeber krankmelden, die Anzeigepflicht bleibt also bestehen.
Die Nachweispflicht mittels des gelben Scheins fällt zukünftig jedoch für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer weg. Dafür muss der Arbeitgeber die Daten bei der Krankenkasse abfragen.

Die vom Arzt ausgestellte Krankmeldung auf Papier wird Stück für Stück durch eine digitale Bescheinigung ersetzt. **Seit dem 1. Oktober 2021** müssen behandelnde Ärzte die Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen digital an die Krankenkassen übermitteln

Bis zum 30. Juni 2022 müssen Ärzte neben der elektronischen Datenübermittlung übergangsweise auch noch Papierbescheinigungen für den Versicherten und den Arbeitgeber ausstellen. Der Versicherte muss den Durchschlag wie bisher selbst an seinen Arbeitgeber weiterreichen.

Ab dem 1. Juli 2022 stellen die Kassen die von den Vertragsärzten elektronisch übermittelten AU-Daten den Arbeitgebern ebenfalls digital zur Verfügung. Die Verpflichtung, dem Versicherten eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit auszuhändigen, bleibt für die Ärzte jedoch bestehen.

6. Krankenkassenwahlrecht

Der Gesetzgeber hat zum 1. Januar 2021 die Möglichkeit der sofortigen Krankenkassenwahl erheblich erweitert. In Zukunft bedarf es keiner Kündigung. Auch die Dauer der Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse ist ohne Bedeutung. Generell verkürzt sich bei einem Krankenkassenwechsel ab 2021 die Bindungsfrist auf zwölf Monate.

7. Aufteilung des Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück

Beim Erwerb eines Gebäudes oder einer Eigentumswohnung wird der Gesamtkaufpreis regelmäßig auf den Grund und Boden einerseits und den Gebäudeteil andererseits aufgeteilt. Nur der auf das Gebäude entfallende Kaufpreis gilt als Bemessungsgrundlage für die ggf. im Rahmen der Vermietungseinkünfte zu berücksichtigenden Abschreibungen. Selbst wenn im Kaufvertrag bereits eine Aufteilung vorgesehen ist, nehmen Finanzämter möglicherweise eine abweichende (ungünstigere) Berechnung vor und berufen sich dabei regelmäßig auf eine vom Bundesfinanzministerium veröffentlichte **Arbeitshilfe**.

Zu der Frage, ob dies zulässig ist, hat jetzt der Bundesfinanzhof entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts könne die Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums **nicht** gewährleisten, dass die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach den realen Verkehrswerten von Grund und Boden einerseits und Gebäuden andererseits erfolgt. Die Auswahl der darin zur Verfügung stehenden Bewertungsverfahren würde auf das (vereinfachte) Sachwertverfahren verengt. Auch bleibe der vor allem in Ballungsräumen relevante Orts- und Regionalisierungsfaktor bei der Ermittlung des Gebäudewerts unberücksichtigt.

Von einer von den Vertragspartnern vorgenommenen Kaufpreisaufteilung dürfe – so das Gericht – nur abgewichen werden, wenn die realen Wertverhältnisse verfehlt wurden. In diesem Fall müsse eine Grundstücksbewertung auf der Grundlage der ImmoWert-Verordnung, im Zweifel durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Grundstückbewertung, erfolgen.

8. Jahressteuergesetz 2020

- Für die Jahre **2020** und **2021** wird eine **Homeoffice-Pauschale** von **5 Euro** für jeden **Kalendertag**, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird, eingeführt; der Abzug ist jedoch auf 600 Euro pro Jahr begrenzt. Die Pauschale kommt Personen zugute, bei denen die erforderlichen Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen oder die auf den Einzelnachweis der Arbeitszimmerkosten verzichten. Die Homeoffice-Pauschale wird **nicht** zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag gewährt.

- Vom Arbeitgeber gewährte coronabedingte Hilfen gem. § 3 Nr. 11a EStG in Höhe von insgesamt 1.500 Euro können noch bis zum **31.03.2022** gezahlt werden.

- Ab **2021** steigt die sog. **Übungsleiterpauschale** von 2.400 Euro auf **3.000 Euro** und die **Ehrenamtspauschale** von 720 Euro auf **840 Euro** (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG).

- Die Grenze für den vereinfachten **Spendennachweis** wird ab **2021** von 200 Euro auf **300 Euro** angehoben (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 EStDV).

- Ab **2022** wird die **Freigrenze** für steuerfreie „sonstige“ **Sachbezüge** (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) von 44 Euro auf **50 Euro** pro Monat erhöht.

- Die Befristung für die Anhebung des Entlastungsbetrags für **Alleinerziehende** von 1.908 Euro auf **4.008 Euro** für die Jahre 2020 und 2021 wird aufgehoben, sodass die Erhöhung auch für die Jahre ab **2022** gilt.

9. Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Computerhardware und Software nur ein Jahr

Nach einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums kann für „Computerhardware“ sowie für „Software“ eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden.

Der Begriff Computerhardware umfasst auch Peripheriegeräte (z.B. Drucker) und wird in dem Schreiben genau definiert.

Unter Software wird Betriebs- und Anwendersoftware verstanden, wozu neben Standardanwendungen auch individuell hergestellte Programme wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung gehören.

Diese Grundsätze gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend auch für den **Werbungskostenabzug** z. B. von Arbeitnehmern im Homeoffice.

10. Verbilligte Überlassung einer Wohnung

Bei Vermietung einer Wohnung an **Angehörige** wie z.B. Kinder, Eltern oder Geschwister zu Wohnzwecken ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden üblichen entspricht und der Vertrag auch tatsächlich so vollzogen wird (z.B. durch regelmäßige Mietzahlungen und Nebenkostenabrechnungen).

Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt, insbesondere mit der Folge, dass mit der Vermietung zusammenhängende Werbungskosten nicht geltend gemacht werden können.

Bei einer verbilligten Vermietung ist zusätzlich zu beachten, dass eine sog. **Entgeltlichkeitsgrenze** eingehalten werden muss, wenn der Werbungskostenabzug in **voller Höhe** erhalten bleiben soll: Diese Grenze beträgt **66%** der ortsüblichen Miete (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Auch bei Vereinbarung einer Miete von **50 %** und mehr, jedoch weniger als 66 %, ist eine volle Anerkennung der Werbungskosten ab dem **01.01.2021** möglich, wenn eine **positive Totalüberschussprognose** vorliegt.

Erst wenn die vereinbarte Miete **weniger als 50 %** der Marktmiete beträgt, geht das Finanzamt generell von einer **teilentgeltlichen** Vermietung aus und **kürzt** (anteilig) die **Werbungskosten**.

Die ortsübliche Marktmiete umfasst die ortsübliche **Kaltmiete** zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung **umlagefähigen Kosten** (sog. Warmmiete).

Es ist zu empfehlen, betroffene Mietverhältnisse regelmäßig zu überprüfen und ggf. die Miete anzupassen.

11. Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen

Für kleine Photovoltaikanlagen mit einer **installierten Gesamtleistung** von **bis zu 10 kW/kWp** hat die Finanzverwaltung eine „Vereinfachungsregelung“ geschaffen. Betroffene Anlagenbetreiber können schriftlich beantragen, dass der Betrieb ihrer Photovoltaikanlage in allen offenen Veranlagungszeiträumen als steuerlich unbeachtliche **Liebhaberei** zu beurteilen ist. Die Vereinfachung besteht darin, dass für die Photovoltaikanlage keine Gewinnermittlungen mehr eingereicht werden müssen und die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht nicht mehr erforderlich ist. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- Die Grenze von **10 kW/kWp** gilt für **alle** Photovoltaikanlagen des Betreibers zusammen.
- Die Photovoltaikanlage ist auf einem Gebäude installiert, das zu **eigenen Wohnzwecken** genutzt wird. Unschädlich sind ein beruflich genutztes Arbeitszimmer, ein gelegentlich vermietetes Zimmer in der Wohnung (Miete höchstens 520 Euro im Jahr) oder zu Wohnzwecken vermietete Wohnungen im selbst genutzten Gebäude.
- Der Strom wird selbst verbraucht oder ins öffentliche Stromnetz eingespeist; der Verbrauch durch die Mieter oder zu anderen eigenen oder fremden betrieblichen Zwecken muss technisch ausgeschlossen sein.
- Die Photovoltaikanlage wurde nach dem 31.12.2003 oder vor mehr als 20 Jahren in Betrieb genommen.
- Der Antrag ist bei **nach** dem 31.12.2021 in Betrieb genommenen Anlagen bis zum Ablauf des auf das Jahr der Inbetriebnahme folgenden Veranlagungszeitraums zu stellen; bei vorher in Betrieb genommenen Anlagen endet die Antragsfrist am 31.12.2022.

Der Antrag ist bei dem für die Einkommensteuer zuständigen Finanzamt zu stellen und gilt nur für die Einkommensteuer, aber **nicht** für die **Umsatzsteuer**.

Diese Grundsätze gelten sinngemäß auch für den Betrieb von **Blockheizkraftwerken** mit einer installierten **elektrischen** Gesamtleistung von **bis zu 2,5 kW**.